

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|---------------------|---|-------------------|
| 25. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1972 | Nummer 122 |
|---------------------|---|-------------------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 79023 | 6. 11. 1972 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes | 1936 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | | Seite |
|--------------|---|-------|
| 13. 11. 1972 | Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bek. — Mustersatzungen für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in Nordrhein-Westfalen | 1945 |
| | Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 1. 11. 1972 | 1965 |

I.**79023**

**Tätige Mithilfe der Forstbehörden
bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und
Privatwaldes**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 11. 1972 — IV A 6 — 20—64—00.01

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), — SGV. NW. 790 — wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Regelung erlassen:

1 Arten der tätigen Mithilfe

1.1 Zur tätigen Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes zählen:

- die technische Betriebsleitung,
- der forstliche Betriebsvollzug (Beförsterung),
- Einzelarbeiten,
- die Forsteinrichtung.

1.2 Die technische Betriebsleitung im Sinne dieser Richtlinien umfaßt im einzelnen:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens, der Zwischenprüfung, Standortskartierung oder Standortserkundung,
- Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans einschließlich evtl. Nachtragspläne,
- Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten,
- Nachweisung des Betriebsgeschehens durch Statistiken, Kontrollbücher usw.

Auch wenn diese Tätigkeiten von der Forstbehörde übernommen werden, bleibt die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung — sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite — beim Waldbesitzer.

Nicht zur technischen Betriebsleitung im Sinne dieser Richtlinien zählen:

- Holzverkaufshilfe,
- Waldarbeiterlohnberechnung,
- Gutachten.

1.3 Zur Beförsterung im Sinne dieser Richtlinien zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind. Dazu rechnet auch die Holzernteihilfe.

Nicht zur Beförsterung im Sinne dieser Richtlinien zählen:

- Jagdausübung,
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
- Forstschatz im Sinne des Feld- und Forstschatzgesetzes,
- Holzverkaufshilfe,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.

1.4 Einzelarbeiten im Sinne dieser Richtlinien bestehen in der Erledigung

1.41 von Teilaufgaben der technischen Betriebsleitung bzw. der Beförsterung oder

1.42 von Aufgaben, die über den Rahmen der technischen Betriebsleitung bzw. Beförsterung hinausgehen.

1.5 Zur Forsteinrichtung zählen:

- Erstellung des Betriebsplans oder Betriebsgutachtens einschl. Forstvermessung und Landschaftspflegeplan,

Vornahme von Zwischenprüfungen,
Erstellung von Standortskartierungen und Standortserkundungen.

Nicht zur Forsteinrichtung zählt die Vermessung der Eigentumsgrenzen.

2 Übernahme der Aufgaben

2.1 Die Übernahme der technischen Betriebsleitung setzt den Abschluß eines schriftlichen Betriebsleitungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der technischen Betriebsleitung gemäß Nr. 1.2 sein. Einzelarbeiten gemäß Nr. 1.42 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.

2.2 Die Übernahme der Beförsterung setzt den Abschluß eines schriftlichen Beförsterungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der Beförsterung gemäß Nr. 1.3 sein. Einzelarbeiten gemäß Nr. 1.42 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.

2.3 Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge sind von den unteren Forstbehörden vorbehaltlich der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde auf die Dauer von mindestens 10 Jahren abzuschließen.

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem vereinbarten Entgelt zugrunde liegenden Sätze (vergl. Nr. 4.1) um mehr als 25 v. H., steht den Vertragspartnern ein Kündigungsrecht zu.

2.4 Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche oder der Hebesatz um mehr als 10 v. H., ist in einem Nachtragsvertrag das Entgelt neu zu vereinbaren. Dieser Nachtragsvertrag bedarf der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde.

2.5 Bei Einzelarbeiten ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Waldbesitzer und Forstbehörde nur dann erforderlich, wenn es sich um eine häufig zu wiederholende oder umfangreiche Tätigkeit handelt. Diese Vereinbarungen dürfen nur für die Laufzeit der Entgeltfestsetzung (vgl. Nr. 4.1) abgeschlossen werden.

2.6 Die Übernahme von Forsteinrichtungsarbeiten setzt den Abschluß eines schriftlichen Forsteinrichtungsvertrages nach Muster Anlage 2 voraus.

Der Vertrag ist zwischen dem Waldbesitzer und der unteren Forstbehörde vorbehaltlich der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde abzuschließen.

Anlag

3 Abrechnungsverfahren

3.1 Die Entgelte für die technische Betriebsleitung auf Grund eines Betriebsleitungsvertrages und für den Betriebsvollzug auf Grund eines Beförsterungsvertrages sind durch Annahmeanordnung für laufende Einnahmen von der unteren Forstbehörde einzuziehen. Die Entgelte für Forsteinrichtungsarbeiten sind durch Annahmeanordnung für einmalige Einnahmen von der unteren Forstbehörde zu vereinnahmen.

3.2 Für die Abrechnung der Entgelte für Einzelarbeiten gilt folgendes:

3.21 Ausgeführte Einzelarbeiten sind in dem Vordrucksatz ETM 1 „Leistungsnachweis über tätige Hilfe“ im Durchschreibeverfahren einzutragen.

Die Leistung muß durch die Unterschrift des Forstbediensteten, sie kann zusätzlich durch die Unterschrift des Waldbesitzers bestätigt werden.

Die Teile 1 der Vordrucke sind bei tätiger Mithilfe durch den Forstbetriebsbeamten von diesem monatlich dem Forstamt vorzulegen.

Der Teil 2 ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des Waldbesitzers bestimmt.

Der Teil 3 verbleibt beim Forstbetriebsbeamten und ist 1 Jahr lang aufzubewahren.

Bei Einzelleistungen der Forstamtsleitung ist entsprechend zu verfahren.

- 3.22 Auf Grund der Teile 1 des Vordrucks ETM 1 stellt die untere Forstbehörde jeweils zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. j. J. unter Verwendung des Vordrucksatzes ETM 2 Teil 1 „Rechnung über Entgelt für tätige Mithilfe“ dem Waldbesitzer Entgelte für Einzelleistungen in Rechnung.

Teil 2 des Vordruckes ETM 2 ist als Anlage zur Annahmeanordnung (Sammelanweisung) zu nehmen.

Teil 3 verbleibt bei der unteren Forstbehörde und ist 1 Jahr lang aufzubewahren.

Sofern Entgelte für Holzernte- und Holzverkaufshilfe in Verrechnung mit dem Holzerlös über eine Vermarktungseinrichtung eingezogen werden, ist für diese Entgelte unter Verwendung des Vordrucksatzes ETM 2 eine gesonderte Rechnung auszustellen.

- 3.3 Entgelte für technische Betriebsleitung, Beförsterung und Einzelleistungen sind bei Kap. 1026, Titel 111 1, Entgelte für Forsteinrichtungsarbeiten bei Kap. 1026, Titel 125 17 zu vereinnahmen.

4 Entgelte

- 4.1 Zur Berechnung der Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden gelten bis zum 31. 12. 1975 die unter Nr. 4.2 bis 4.6 aufgeführten Sätze.

Ab 1. 1. 1976 können unter Berücksichtigung der Personalkostenentwicklung neue Entgelte festgesetzt werden (vgl. Nr. 2.3).

Mit diesen Sätzen sind alle Personal- und Sachausgaben — einschließlich Reisekosten — abgegolten. Bei den Entgelten handelt es sich um Bruttobeträge, die die Mehrwertsteuer enthalten.

- 4.2 Technische Betriebsleitung 8,— DM/Jahr und ha.

- 4.3 Beförsterung Grundbetrag 15,— DM/Jahr und ha
Steigerungsbetrag 4,— DM je Erntefestmeter/Hiebsatz.

- 4.4 Anerkannte Zusammenschlüsse sowie Gemeinschaftswaldungen zahlen für die technische Betriebsleitung und die Beförsterung:

Für Mitglieder mit einem Waldbesitz

| | | |
|---------------------|-----------------------|---------------------|
| bis 50 ha | = 3,— DM/Jahr und ha | Forstbetriebsfläche |
| über 50 bis 100 ha | = 5,— DM/Jahr und ha | Forstbetriebsfläche |
| über 100 bis 200 ha | = 9,— DM/Jahr und ha | Forstbetriebsfläche |
| über 200 bis 500 ha | = 14,— DM/Jahr und ha | Forstbetriebsfläche |
| über 500 bis 800 ha | = 22,— DM/Jahr und ha | Forstbetriebsfläche |
| über 800 ha | = 31,— DM/Jahr und ha | Forstbetriebsfläche |

Das Entgelt des Zusammenschlusses bzw. des Gemeinschaftswaldes ermäßigt sich um 50 %, wenn bei mindestens 75 v. H. der Mitglieder der Waldbesitz 25 ha nicht übersteigt.

Bei der Ermittlung der Entgelte für Gemeinschaftswaldungen sind die ideellen Anteile in Flächen umzurechnen.

4.5 Einzelleistungen

- 4.51 Bei Inanspruchnahme eines Beamten (Angestellten) des höheren Dienstes 26,— DM/Stunde

- 4.52 Bei Inanspruchnahme eines Beamten (Angestellten) des gehobenen oder mittleren Dienstes 20,— DM/Stunde

- 4.53 Für maschinelle Holzbuchführung (Personal- und Sachkosten) 23,— DM/Stunde

4.54 Anstelle dieser Stundensätze können für folgende Einzelleistungsgruppen nachstehende Entgeltsätze gefordert werden:

- 4.541 Für Holzernteihilfe bestehend aus:

Auszeichnen,

Aushaltung,

Aufmessen, buchmäßiger Holzaufnahme und Holzerntekostenberechnung je fm 1,80 DM je rm 0,45 DM

Die Verkaufseinheit bei Industrieholz lang (fallende Längen und Kranlängen) ist in rm umzurechnen und mit dem Satz für rm zu entgelten.

- 4.542 Für Holzverkaufshilfe bestehend aus:

Käufervermittlung, Verkauf nach mündlichem oder schriftlichem Meistgebot, Abschluß des Kaufvertrages, Holzvorzeigung, buchmäßige und finanzielle Verkaufsabwicklung je fm 0,60 DM je rm 0,15 DM

Die Verkaufseinheit bei Industrieholz lang (fallende Längen und Kranlängen) ist in rm umzurechnen und mit dem Satz für rm zu entgelten.

- 4.543 Für Waldarbeiterlohnberechnung bestehend aus:

Bruttolohnberechnung und Nettolohnberechnung je Waldarbeiter und Monat 12,— DM.

- 4.544 Für Erstellung von Gutachten 1,5 % des Wertes.

4.6 Forsteinrichtung

- 4.61 Für Erstellung von Betriebsgutachten 7,— DM/ha

- 4.62 Für die Erstellung von Betriebspfänden bei einer Forstbetriebsfläche von:

| | |
|------------|--------------|
| bis 500 ha | über 500 ha |
| 21,— DM/ha | 16,50 DM/ha. |

- 4.63 Für die Vornahme von Zwischenprüfungen bei einer Forstbetriebsfläche von:

| | | |
|------------|--------------|-------------|
| bis 100 ha | 101 — 500 ha | über 500 ha |
| 3,— DM/ha | 9,— DM/ha | 6,50 DM/ha. |

- 4.64 Für die Erstellung von Standortkartierungen bei einer Forstbetriebsfläche von:

| | | |
|------------|--------------|-------------|
| bis 100 ha | 101 — 500 ha | über 500 ha |
| 4,— DM/ha | 14,50 DM/ha | 11,— DM/ha. |

- 4.65 Für die Erstellung von Standorterkundungen bei einer Forstbetriebsfläche von:

| | | |
|------------|--------------|-------------|
| bis 100 ha | 101 — 500 ha | über 500 ha |
| 3,— DM/ha | 8,— DM/ha | 6,50 DM/ha. |

- 4.66 Die Forsteinrichtung (Nr. 4.61 bis 4.65) erfolgt bei Körperschaftswald, bei Zusammenschüssen mit ideellen Anteilen und bei forstwirtschaftlichen Zusammenschüssen mit gemeinsamem Betriebsplan kostenlos, sofern der Forstbetrieb mit der Forstbehörde einen Betriebsleistungsvertrag abgeschlossen hat.

- 4.67 In den Entgelten nach Nr. 4.61 bis 4.65 ist die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten bzw. von drei Exemplaren der Standorttypenkarte enthalten.

- 4.68 Die Kosten der Beschaffung von Katasterunterlagen sowie die Kosten der für Außenarbeiten erforderlichen Hilfskräfte gehen zu Lasten des Waldbesitzers.

5 Schlußbestimmungen

- 5.1 Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

- 5.2 Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 23. 8. 1954 (SMBL. NW. 79023) außer Kraft.

Muster**Betriebsleitungsvertrag
und
Beförsterungsvertrag *)**

Zwischen dem Waldbesitzer / Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

.....
(Anschrift)

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

in

(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörde in

.....
folgender Vertrag geschlossen:

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Forstamt

- a) die technische Betriebsleitung
- b) die Beförsterung

für den Waldbesitz

§ 2

(1) Zur technischen Betriebsleitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Die technische Betriebsleitung umfaßt im einzelnen Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens, der Zwischenprüfung, Standortkartierung oder Standorterkundung;

Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans einschließlich evtl. Nachtragspläne im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer, Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten, Nachweisung des Betriebsgeschehens.

Nicht zur technischen Betriebsleitung zählen:

- Holzverkaufshilfe,
- Walddarbeiterlohnberechnung,
- Gutachten.

(2) Zur Beförsterung zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind, insbesondere

1. jährliche Wirtschaftsplanaufstellungen, evtl. Vorschläge für Nachtragspläne,
2. Pflanzen- und Materialbestellung,
3. Anlage von Kulturen (Vorarbeiten und Durchführung einschl. des Arbeitereinsatzes und der forsttechnischen Aufsicht),
4. Kulturflege (Umfang wie vor),
5. Bestandespflege einschl. der Schlagaufsicht,
6. Holzaufnahme (Aushaltung und Vermessen),
7. Anfertigen der Nummernbücher einschl. der Holzverkaufslisten,
8. Planung und Leitung von Wege- und Wasserbauarbeiten, evtl. Durchführung mit eigenen Arbeitskräften,
9. andere Einzelaufgaben des Betriebsvollzuges z. B.

Nicht zur Beförsterung zählen:

- Jagdausübung,
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
- Forstschatz im Sinne des Felä- und Forstschatzgesetzes,
- Holzverkaufshilfe,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.

§ 3

(1) Der Waldbesitzer überträgt dem Forstamt
die Holzverkaufshilfe und
die volle Walddarbeiterverlohnung *)
als zusätzliche Einzelleistungen.

(2) Bei der Erfüllung der zusätzlichen Einzelleistungen nach Abs. 1 haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

§ 4

(1) Das Forstamt führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch.

Die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung — sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite — bleibt beim Waldbesitzer.

Sonderwünsche des Waldbesitzers werden berücksichtigt, sofern sie dem Forstamt rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

(2) Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 5

- (1) Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.
- (2) Für die Übernahme der Beförsierung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.
- (3) Das Entgelt ist im voraus jeweils zum j. Jahres an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwertes „Tätige Mithilfe“ zu zahlen.
- (4) Bei Verzug ist das Entgelt mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 6

Das Entgelt für Einzelleistungen gemäß § 3 wird dem Waldbesitzer vom Forstamt jeweils zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. jeden Jahres in Rechnung gestellt.

§ 7

- (1) Die Entgelte in § 5 sind aus der Festsetzung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (RdErl. v.) Nr. hergeleitet.
- (2) Das Forstamt kann die Entgeltsätze frühestens vom 1. 1. 1976 an einer neuen Festsetzung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anpassen.

§ 8

- (1) Der Vertrag beginnt am und endet am
- (2) Er kann vorzeitig gekündigt werden, wenn sich auf Grund der Neufestsetzung der Entgelte die Entgelte aus diesem Vertrag um mehr als 25 v. H. ändern.
- (3) Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche oder der Hiebsatz um mehr als 10 v. H., ist in einem Nachtragsvertrag das Entgelt neu zu vereinbaren.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
— Höhere Forstbehörde —

Anlage 2**Muster**

**Vertrag
über die
Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten**

Zwischen dem Waldbesitzer / Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

.....
(Anschrift)

und der unteren Forstbehörde

in

(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörde —

in folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auftragserteilung

Der Waldbesitzer erteilt den Auftrag zur Aufstellung eines Betriebsplanes / Betriebs-
gutachtens / einer Zwischenprüfung für den etwa ha großen Wald.

§ 2

Arbeitsverfahren

Der Betriebsplan / das Betriebsgutachten / die Zwischenprüfung ist gemäß § 1 bis 6 der
1. VO zur Durchführung des Landesforstgesetzes aufzustellen.

§ 3

Beginn und Beendigung der Arbeiten

Mit den Arbeiten soll etwa am begonnen werden.

Sie sind bis zum zu beenden.

§ 4

Überlassen von Unterlagen

Der Waldbesitzer stellt dem Forsteinrichter auf Wunsch alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen für die Forsteinrichtung, Vermessung und Kartenherstellung zur Verfügung. Soweit er keine Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und keine Lichtpausen der Flurkarten einschließlich etwa vorhandener Luftbilder nach dem neuesten Stand besitzt, werden diese Unterlagen auf Kosten des Waldbesitzers durch das Forsteinrichtungsamt Nordrhein-Westfalen beschafft.

§ 5

Gestellung von Hilfskräften

Der Waldbesitzer stellt auf Anforderung des Forsteinrichters unentgeltlich Hilfskräfte zur Verfügung.

Die Grenzen der Waldeinteilung sind auf Kosten des Waldbesitzers aufzuhauen und zu räumen.

§ 6

Entgelte und ihre Erhebung

Der Waldbesitzer zahlt für die Forsteinrichtungsarbeiten ein Entgelt in Höhe von DM/ha.

Der Berechnung der Entgelte wird die im Flächenbuch bzw. Flächennachweis festgesetzte forstliche Betriebsfläche, aufgerundet auf volle Hektar, zugrunde gelegt.

In dem Entgelt ist die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten bzw. von drei Exemplaren der Standortstypenkarthe enthalten. Nicht enthalten sind in dem Entgelt die Kosten für Sonderleistungen (§ 9).

Entsprechend dem jeweiligen Arbeitsfortschritt leistet der Waldbesitzer nach Anforderung durch das Forstamt Abschlagszahlungen. Die Schlußzählung der Entgelte ist nach Auslieferung des Betriebsplanes / Betriebsgutachtens zu leisten.

Abschlags- und Schlußzahlungen sind an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe Forsteinrichtung“ zu zahlen.

Bei Verzug ist das Entgelt mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 7

Anerkennung

Nach Abschluß der Forsteinrichtungsarbeiten findet eine Schlußverhandlung mit dem Waldbesitzer statt.

In der Schlußverhandlung soll der Betriebsplan / das Betriebsgutachten geprüft, erläutert und durch Unterschrift des Waldbesitzers anerkannt werden.

§ 8

Sonderleistungen

Sonstige Vereinbarungen über Leistungen und Kosten sind schriftlich zu treffen.

§ 9

Sonstiges

Dieser Vertrag ist in vierfacher Ausfertigung aufzustellen.

Die Erstausfertigung erhält der Waldbesitzer, die Zweit- und Drittausfertigung die Höhere Forstbehörde, die vierte Ausfertigung ist für das Forsteinrichtungsamt bestimmt.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
— Höhere Forstbehörde —

Anlage 3

Forstamt:

Teil 1 für das Forstamt

Betriebsbezirk:

Teil 2 für den Waldbesitzer

Teil 3 für den Aussteller

Leistungsnachweis für tätige Mithilfe

Name und Anschrift des Waldbesitzers:

Folgende entgeltpflichtige Arbeiten wurden ausgeführt:

| Datum | Bezeichnung der Einzelleistung | Menge | Einheit |
|-------|--------------------------------|-------|---------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Das Entgelt wird vom Forstamt in Rechnung gestellt.

Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Anerkannt:

Aufgestellt, den 19.....

(Waldbesitzer)

(Forstbetriebsbeamter oder Forstamt)

ETM 1

Anlage 4

Forstamt:

- Teil 1 für den Waldbesitzer
- Teil 2 für die Annahmeanordnung
- Teil 3 für das Forstamt

Rechnung über Entgelt für tätige Mithilfe

Name und Anschrift des Waldbesitzers:

Auf Grund der Leistungsnachweise über tätige Mithilfe stelle ich Ihnen folgendes Entgelt in Rechnung:

Ich bitte um Zahlung innerhalb von 30 Tagen unter Angabe des Forstamtes und des Kennwertes „Tätige Mithilfe“. *)

Der Betrag wird von
mit Ihren Forderungen aus dem Holzverkauf an Firma
..... verrechnet.

Raum für Angabe der Kasse und ihrer Bankverbindungen:

ETM 2

.....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes streichen.

II.**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Mustersatzungen
für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
in Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 13. 11. 1972 — IV 1 20—64—00.12 —

Nachstehende Mustersatzungen für Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände, **Anlagen** Forstwirtschaftliche Vereinigungen und Waldwirtschaftsgenossenschaften werden hiermit bekanntgegeben.

**Mustersatzung für eine Forstbetriebsgemeinschaft
(hier: rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb)**

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft

in

Kreis

§ 1**Name und Sitz**

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen
Sie hat ihren Sitz in
Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben: *)

Bei Bedarf führt sie folgende Aufgaben durch: *)

§ 3**Mitgliedschaft**

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberichtige von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen

*) Nach § 3 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse muß mindestens eine der Maßnahmen unter a—f Aufgabe des Vereins sein:

- a) Abstimmung der Betriebspoläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben
 - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes
 - c) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschatzes
 - d) Bau und Unterhaltung von Wegen
 - e) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzeuarbeitung und der Holzbringung
 - f) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern b—e zusammengefaßten Maßnahmen
- Im übrigen können insbesondere noch folgende Aufgaben in Betracht kommen:
- g) Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe der Mitglieder durch Abschluß eines Vertrages mit der Forstbehörde zur Übernahme des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon oder durch Einstellung einer Fachkraft
 - h) Aufstellung von Betriebspoläne oder Betriebsgutachten mit Abstimmung auf die Belange der einzelnen Mitglieder und der Gemeinschaft
 - i) Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zäunmaterial, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel und sonstigen Forstschutzmitteln usw.
 - k) Verwertung von Walderzeugnissen (außer Holz)
 - l) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe und der Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen
 - m) Einstellung oder Vermittlung von Waldarbeitern zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, daß sie mit der Grundfläche auf den Rechsnachfolger übertragen worden ist.

(2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

(3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlusshandlung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

(4) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
- c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
- d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
- e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.

(2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
- b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihnen zum Zusammenschluß gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
- c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
- d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
- e) die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Waiderzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen").

(2) Verstößt ein Mitglied schulhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 1000,— DM verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

¹⁾ Abs. 1 Ziff. e ist zu streichen, wenn § 3 Nr. 2 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nicht Hauptaufgabe des Vereins ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
6. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
10. die Änderung der Satzung,
11. Anträge auf Aufnahme, in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand,
12. den Ausschluß von Mitgliedern,
13. die Verhängung von Vertragssstrafen in Berufungsfällen,
14. die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr — möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres — einzuberufen. Er muß sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder ortsüblich

unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.

(3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und und Tag der Versammlung,
2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschußfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthandeeigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens einem Drittel Flächenanteil anwesend oder vertreten ist *).

Bei Beschußunfähigkeit muß der Vorsitzende binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

* Abs. 2 ist zu streichen, wenn folgende Formulierung gewählt wird: Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünftel der Stimmen der beschlußfähigen Versammlung.

(5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschußantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im übrigen die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und Beisitzern (Ortsvertrauensleuten).

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

(3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen.

(4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens Mitglieder anwesend sind.

(6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Namen der Anwesenden,
3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
4. die Tagesordnung,
5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben,
2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
3. Abschluß und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
4. Beschuß der Aufnahmeanträge,
5. Beschuß über schriftliche Abstimmungen,
6. Verhängung von Vertragsstrafen.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben.
- (2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

§ 14

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- (3) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 15

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinkommen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen.
- (2)*)

§ 16

Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

- Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- (2) Ist hierüber kein Beschuß zustandegekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- (3) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in
..... am
beschlossen.

Unterschriften:

*) gegebenenfalls einzelne Angaben

Mustersatzung für einen Forstbetriebsverband**S a t z u n g****des Forstbetriebsverbandes****in****Kreis****§ 1****Name und Sitz**

(1) Der Forstbetriebsverband führt den Namen
 Er hat seinen Sitz in und erstreckt sich auf
 folgendes Gebiet:

(2) Der Forstbetriebsverband

wurde aufgrund des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) gegründet *),
 entstand gem. § 32 Abs. 3 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) durch Anpassung der Satzung des/der seit bestehenden).

(3) Der Forstbetriebsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

(1) Der Forstbetriebsverband hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestaltung, der Besitzer-
 splitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Struktur-
 mängel zu überwinden.

(2) Der Forstbetriebsverband hat folgende Aufgaben: *)

Bei Bedarf führt der Verband folgende Aufgaben durch: *)

*) Nichtzutreffendes streichen.

*) Nach § 7 Abs. 2 in Verb. mit § 3 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse muß mindestens eine der Maßnahmen unter a—f Aufgabe des Vereins sein:
 a) Abstimmung der Betriebspoläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaber
 b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes
 c) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes
 d) Bau und Unterhaltung von Wegen
 e) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung
 f) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern b—e zusammengefaßten Maßnahmen

Im übrigen können insbesondere noch folgende Aufgaben in Betracht kommen:

g) Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe der Mitglieder durch Abschluß eines Vertrages mit der Forstbehörde zur Übernahme des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon oder durch Einstellung einer Fachkraft
 h) Aufstellung von Betriebspolänen oder Betriebsgutachten mit Abstimmung auf die Belange der einzelnen Mitglieder und der Gemeinschaft
 i) Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel und sonstigen Forstschutzmitteln usw.
 j) Verwertung von Walderzeugnissen (außer Holz)
 k) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe und der Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen
 l) Einstellung oder Vermittlung von Waldarbeitern zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglieder des Forstbetriebsverbandes sind die jeweiligen Eigentümer der zusammen geschlossenen Grundstücke (Verbandsfläche). Weitere Grundstücke können auf Antrag der Eigentümer in die Verbandsfläche aufgenommen werden. Ist ein anderer als der Eigentümer Nutzungsberechtigter, so kann er für die Dauer seines Nutzungsrechts mit Einverständnis des Eigentümers dessen Rechte und Pflichten übernehmen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten ist ebenso wie das Einverständnis des Eigentümers schriftlich gegenüber dem Forstbetriebsverband zu erklären.

§ 4
Verlust der Mitgliedschaft

(1) Grundstücke, deren forstwirtschaftliche Nutzungsart sich aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Umwandlungsgenehmigung gem. § 41 Landesforstgesetz endgültig ändert, scheiden aus der Verbandsfläche mit der Beendigung der Umwandlung aus.

(2) Im übrigen bedarf das Ausscheiden eines Grundstücks aus der Verbandsfläche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgaben des Forstbetriebsverbandes gefährden würde.

(3) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden.

Die Erfüllung der Verbandsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5
Recht der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Verbandsversammlungen teilzunehmen;
- b) die Einrichtungen des Forstbetriebsverbandes zu benutzen, sich an seinen Veranstaltungen zu beteiligen, an den Vorteilen, die der Forstbetriebsverband seinen Mitgliedern bietet, und an den Erträgen teilzuhaben;
- c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit des Forstbetriebsverbandes zu machen;
- d) das Beschußbuch der Verbandsversammlung und das Beitragsbuch einzusehen;
- e) Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluß zu nehmen, auch bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluß erteilt wird;
- f) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu nehmen.

(2) Durch die Mitgliedschaft im Forstbetriebsverband bleiben die Rechte der einzelnen Mitglieder, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Verbandsbelange zu fördern und die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu beachten;
- b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des Forstbetriebsverbandes oder den Beschlüssen der Verbandsversammlung ergeben, auf ihnen zum Zusammenschluß gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden;
- c) Umlagen, Beiträge und Gebühren zu leisten (§ 17);
- d) das Eigentum des Forstbetriebsverbandes schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;
- e) die gemäß dem Beschuß der Mitglieder zur Veräußerung durch den Forstbetriebsverband bestimmten Walderzeugnisse durch diesen zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen. *)

(2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Ordnungsstrafe bis zu 1000,— DM verhängen. Das Mitglied kann gegen die Ordnungsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Ordnungsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7
Organe des Forstbetriebsverbandes

Organe des Forstbetriebsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und, soweit es die Satzung vorsieht, der Verbandsausschuß.

*) zu streichen, wenn nicht § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Hauptaufgabe des Forstbetriebsverbandes ist.

§ 8

Verbandsverzeichnis

(1) Das Verbandsverzeichnis enthält die Namen und Wohnsitze der Mitglieder, die Bezeichnung und die Flächengröße ihrer zum Forstbetriebsverband gehörenden Grundstücke und die auf sie entfallende Stimmenzahl.

(2) Das Verbandsverzeichnis ist von dem Vorsitzenden des Forstbetriebsverbandes oder dessen Beauftragten zu führen und laufend zu ergänzen. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verbandsverzeichnisses und seiner Nachträge. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit dies nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschuß anderen Organen übertragen ist, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes; jedes Vorstandsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstiger Entgelten,
6. die Aufnahme von Darlehen; soweit nicht der Vorstand dazu befugt ist, sowie die Übernahme von Bürgschaften,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. den Erwerb von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten für den Forstbetriebsverband sowie die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten des Forstbetriebsverbandes,
9. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
10. die Verfolgung von Rechisansprüchen des Verbandes gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
11. die Änderung der Satzung,
12. die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3,
13. die Festlegung der Prüfstelle,
14. die Auflösung des Forstbetriebsverbandes.

Der Beschuß in den Fällen der Nummern 6, 8, 11, 12 und 13 bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Niederschrift

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr — möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres — einzuberufen. Er muß sie außerdem einberufen, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder oder von der unteren Forstbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich oder ortsüblich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.

(3) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschußfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Stimmen- und Mehrheitsverhältnisse

(1) Jedes Mitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme je angefangene ha seiner Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthandeigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

(2) Die Verbandsversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die von dem Verband gefaßten Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt außer in den Fällen der Satzungsänderung und der Auflösung des Verbandes mit Stimmenmehrheit.

Über eine Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

(4) Die Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht in der Verbandsversammlung vertreten lassen.

(5) Ist ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied Gegenstand der Beschlusssfassung oder handelt es sich um die Geltendmachung eines Rechtsanspruches oder um ein Verfahren gegen ein Mitglied, so ist dieses von der Abstimmung hierüber ausgeschlossen.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus Beisitzern.

(2) Das Amt des Vorstandes endet erstmalig am, sodann nach Ablauf von je Jahren.

(3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmann zu wählen.

(4) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In Ausnahmefällen kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.

(5) In jedem Rechnungsjahr sind mindestens Vorstandssitzungen abzuhalten. Unabhängig hiervon ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder — darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende — anwesend sind. Der Vorstand ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn dies mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes der Beschlusssfassung in der Einladung ausdrücklich festgesetzt und die einwöchige Ladungsfrist eingehalten worden ist.

(7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Name des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden,
3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
4. die Tagesordnung,
5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben des Vorsitzenden und des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung.

(2) Der Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Forstbetriebsverbandes nach Maßgabe der Satzung und nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung von Geschäften beauftragen und sie entsprechend zur Vertretung des Forstbetriebsverbandes bevollmächtigen.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben,
2. Führung des Verbandsverzeichnisses gemäß § 8,
3. Bestellung eines Geschäftsführers (bei Bedarf),
4. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes,
5. Erstattung des Tätigkeitsberichtes und Rechnungslegung gegenüber der Verbandsversammlung,
6. Abschluß von Verträgen, die den Forstbetriebsverband mit nicht mehr als DM belasten,
7. Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von DM,
8. Einstellung und Vermittlung von Arbeitskräften.

§ 14

Verbandsausschuß

(1) Die Verbandsversammlung kann einen Verbandsausschuß wählen. Diesem können Angelegenheiten mit geringerer Bedeutung zur Beslußfassung zugewiesen werden. Der Ausschuß kann zur Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben des Vorstandes herangezogen werden.

(2) Der Verbandsausschuß besteht aus drei Personen.

(3) Den Vorsitz im Verbandsausschuß führt der Verbandsvorsitzende.

§ 15

Geschäftsführung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand an einen Geschäftsführer übergeben.

(2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

§ 16

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

(2) Unkosten, die einem Vorsandsmitglied durch die Tätigkeit für den Verband entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.

(3) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Verbandsversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 17

Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres den Haushaltsplan fest.

(2) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

(3) Der Vorstand kann für den Forstbetriebsverband Verbindlichkeiten, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ohne vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung nur eingehen, wenn dies zur Abwendung erheblicher dem Forstbetriebsverband oder der Durchführung seiner Aufgaben drohender Nachteile unbedingt notwendig ist. In diesem Fall hat er die nachträgliche Zustimmung der Verbandsversammlung alsbald einzuholen.

§ 18

Umlagen, Beiträge, Gebühren

(1) Der Forstbetriebsverband finanziert seine Aufgaben durch Umlagen, Beiträge, Gebühren sowie durch staatliche Beihilfen.

(2) Die Umlagen sind nach der Größe der zum Forstbetriebsverband gehörenden Grundstücke zu bemessen. Sie können auch nach der Höhe des Holzeinschlages oder bemessen werden.

(3) Bemessungsgrundlage für die Beiträge sind:

1.
2.

(4) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind:

1.
2.

(5) Zu rückständigen Umlagen, Beiträgen und Gebühren kann ein Säumniszuschlag erhoben werden, dessen Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 19

Rechnungslegung, Entlastung

(1) Der Vorstand hat über Einnahmen und Ausgaben binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und diese der Prüfstelle vorzulegen.

(2) Der Vorstand legt diese Rechnung mit dem Prüfungsbericht der Verbandsversammlung zur Beslußfassung über die Entlastung vor.

§ 20

Auflösung des Forstbetriebsverbandes

Die Auflösung des Forstbetriebsverbandes kann von der Verbandsversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde. Das Verbandsvermögen fällt den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Flächen zu, soweit die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 21

Bekanntmachung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Forstbetriebsverbandes sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben und in
..... zu veröffentlichen.

§ 22

Aufsicht

Die Aufsicht über den Forstbetriebsverband wird von der unteren Forstbehörde ausgeübt, soweit nicht im Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse eine andere Regelung getroffen ist. Höhere Aufsichtsbehörde ist die höhere Forstbehörde, oberste Aufsichtsbehörde der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 23

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht in Kreis
Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in
..... am
beschlossen.

Mustersatzung für eine forstwirtschaftliche Vereinigung
 (hier: rechtfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb)

Satzung der forstwirtschaftlichen Vereinigung

in

Kreis

§ 1

Name und Sitz

Die forstwirtschaftliche Vereinigung führt den Namen
 und hat ihren Sitz in

Sie ist eine forstwirtschaftliche Vereinigung nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse — ForstZG — vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die forstwirtschaftliche Vereinigung hat den ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken. Sie hat folgende Maßnahmen zur Aufgabe: *)

Bei Bedarf führt sie folgende Aufgaben durch: *)

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Der Verein kann auf schriftlichen Antrag anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände oder nach Landesrecht gebildete Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Einem Aufnahmeantrag darf nur stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 ForstZG gewahrt bleiben.

(2) Einzelgrundbesitzer, die nicht Mitglieder einer Forstbetriebsgemeinschaft oder eines Forstbetriebsverbandes sein können, können auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Höheren Forstbehörde als Mitglied aufgenommen werden.

(3) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich. Sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt auch für den Erwerber eines Teils der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds.

(4) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§ 4
Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins oder mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, daß sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.

*) Sie darf gemäß § 23 Abs. 2 nur folgende Aufgaben haben:

1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder,
2. Koordinierung des Absatzes,
3. marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse,
4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.

(2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

(3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der forstwirtschaftlichen Vereinigung eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschußfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

(4) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der forstwirtschaftlichen Vereinigung zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die forstwirtschaftliche Vereinigung ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der forstwirtschaftlichen Vereinigung zu machen,
 - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.

(2) Durch die Mitgliedschaft in der forstwirtschaftlichen Vereinigung bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten.
- (2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe, bis zu 1000,— DM, verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den 1. Vorsitzenden der angeschlossenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sowie Einzelgrundbesitzern im Sinne von § 3 (2) der Satzung.

Die Entsendung eines Vertreters ist möglich.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Grundsätze der Geschäftsführung,
4. die Art und den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
6. die Aufnahme von Darlehen für die Vereinigung,
7. die Genehmigung des Haushaltplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Verwendung von Erlösen,
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Vereinigung gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
10. die Änderung der Satzung,
11. den Ausschluß von Mitgliedern,
12. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
13. die Auflösung der Vereinigung.

§ 10

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr — möglichst in den ersten drei Monaten — einzuberufen. Er muß sie einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder ortsüblich unter Angabe der Gründe und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.

(3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung,
4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschußfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Stimmen- und Mehrheitsverhältnisse

(1) Jedes Mitglied der forstwirtschaftlichen Vereinigung hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthandeigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens einem Drittel Flächenanteil anwesend oder vertreten ist.¹⁾

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünftel der Stimmen der beschlußfähigen Versammlung.

(5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch nicht über mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen der forstlichen Vereinigung verfügen darf.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Beschuß des Vorstandes schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschußantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im übrigen die Absätze 1—6 entsprechend.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und Beisitzern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

(2) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden,
3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
4. die Tagesordnung,
5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

¹⁾ Abs. 2 ist zu streichen, wenn folgende Formulierung gewählt wird:
Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der forstwirtschaftlichen Vereinigung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er hat darüber zu wachen, daß die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt werden,
2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder ihre Stimmrechte und die Größe der angeschlossenen Flächen zu erkennen sind,
3. Abschluß und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
4. Beschuß über Aufnahmeanträge,
5. Beschuß über schriftliche Abstimmungen,
6. Verhängung von Vertragsstrafen.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die forstwirtschaftliche Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14

Geschäftsführung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben.

(2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

§ 15

Ehrenamt, Ersatz der Unkosten

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

(2) Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Vereinigung entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.

(3) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 16

Finanzierung der Aufgaben

(1) Die forstwirtschaftliche Vereinigung finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteileinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen.

(2)¹⁾

§ 17

Rechnungslegung, Entlastung

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.

(2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung der forstwirtschaftlichen Vereinigung beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(2) Ist hierüber kein Beschuß zustande gekommen, fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Flächen zu.

(3) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in
..... am
beschlossen.

Unterschriften:

¹⁾ gegebenenfalls einzelne Angaben

Mustersatzung für eine Waldwirtschaftsgenossenschaft**Satzung der Waldwirtschaftsgenossenschaft****in****Kreis****§ 1****Name und Sitz**

(1) Die Waldwirtschaftsgenossenschaft führt den Namen
 Sie hat ihren Sitz in
 und erstreckt sich auf folgendes Gebiet:

(2) Die Waldwirtschaftsgenossenschaft

- *) wurde aufgrund des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. 7. 1969 (GV. NW. 1969, S. 588) gegründet.
- *) entstand aufgrund der §§ 16 ff der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz des Waldes vom 28. 11. 1950. Diese Satzung wurde gem. § 74 Abs. 1 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. 7. 1969 (GV. NW. 1969, S. 588) den Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt.

(3) Die Waldwirtschaftsgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I. S. 1543) über die Gewährung staatlicher Beihilfen (§ 25 Abs. 3) finden auf die Waldwirtschaftsgenossenschaft Anwendung.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

(1) Die Waldwirtschaftsgenossenschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der ange- schlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestaltung, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

(2) Die zusammengeschlossenen Grundstücke werden nach einem von der Genossenschaftsversammlung beschlossenen Betriebsplan bewirtschaftet.

(3) Die Waldwirtschaftsgenossenschaft hat folgende Aufgaben:

Bei Bedarf führt die Genossenschaft folgende Aufgaben durch:

§ 3**Mitgliedschaft**

Mitglieder der Waldwirtschaftsgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der zusammengeschlossenen Grundstücke (Genossenschaftsfläche). Weitere Grundstücke können auf Antrag der Eigentümer in die Genossenschaftsfläche aufgenommen werden. Ist ein anderer als der Eigentümer Nutzungsberechtigter, so kann er für die Dauer seines Nutzungsberechtes mit Einverständnis des Eigentümers dessen Rechte und Pflichten übernehmen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten ist ebenso wie das Einverständnis des Eigentümers schriftlich gegenüber der Waldwirtschaftsgenossenschaft zu erklären.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Grundstücke, deren forstwirtschaftliche Nutzungsart sich aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Umwandlungsgenehmigung gem. § 41 Landesforstgesetz endgültig ändert, scheiden aus der Genossenschaftsfläche mit der Beendigung der Umwandlung aus.

(2) Im übrigen bedarf das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Genossenschaftswald der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgaben der Waldwirtschaftsgenossenschaft gefährden würde.

(3) Zur Abwendung unbilliger Härtien sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Genossenschaftsversammlungen teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen der Waldwirtschaftsgenossenschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den Vorteilen, die die Waldwirtschaftsgenossenschaft ihren Mitgliedern bietet, und an den Erträgen teilzuhaben,
- c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Waldwirtschaftsgenossenschaft zu machen,
- d) das Beschußbuch der Genossenschaftsversammlung und das Beitragsbuch einzusehen,
- e) Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluß zu nehmen auch bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluß erteilt wird,
- f) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu nehmen.

(2) Durch die Mitgliedschaft in der Waldwirtschaftsgenossenschaft bleiben die Rechte der einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Genossenschaftsbelange zu fördern und die Satzung sowie die satzungsgemäßigen Beschlüsse der Organe zu beachten,
- b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Waldwirtschaftsgenossenschaft oder den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung ergeben, auf ihnen zum Zusammenschluß gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
- c) Umlagen, Beiträge und Gebühren zu entrichten,
- d) das Eigentum der Waldwirtschaftsgenossenschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
- e) die gemäß den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung zur Veräußerung durch die Waldwirtschaftsgenossenschaft bestimmten Walzerzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen").

(2) Versiegt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Ordnungsstrafe bis zu 1000,— DM verhängen. Das Mitglied kann gegen die Ordnungsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Genossenschaftsversammlung anrufen. Diese kann die Ordnungsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7

Organe der Waldwirtschaftsgenossenschaft

Organe der Waldwirtschaftsgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung, der Vorstand und, soweit es die Satzung vorsieht, der Genossenschaftsausschuß.

§ 8

Genossenschaftsverzeichnis

(1) Das Genossenschaftsverzeichnis enthält die Namen und Wohnsitze der Mitglieder, die Bezeichnung und die Flächengröße, die Eigentums- und Besitzverhältnisse ihrer zur Waldwirtschaftsgenossenschaft gehörenden Grundstücke und die auf sie entfallende Stimmenzahl.

(2) Das Genossenschaftsverzeichnis ist von dem Vorsitzenden der Waldwirtschaftsgenossenschaft oder dessen Beauftragten zu führen und laufend zu ergänzen. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Genossenschaftsverzeichnisses und seiner Nachträge. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

¹⁾ Abs. 1 Ziff. e) ist zu streichen, wenn der gemeinsame Holzverkauf nicht Hauptaufgabe der Waldwirtschaftsgenossenschaft ist.

§ 9

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschuß anderen Organen übertragen ist, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes; jedes Vorstandsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. den gemeinsamen Betriebsplan,
6. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
7. die Aufnahme von Darlehen, soweit nicht der Vorstand dazu befugt ist, sowie die Übernahme von Bürgschaften,
8. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
9. den Erwerb von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten für die Waldwirtschaftsgenossenschaft sowie die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten der Waldwirtschaftsgenossenschaft,
10. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
11. die Änderung der Satzung,
12. die Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 3
13. die Festlegung der Prüfstelle,
14. die Auflösung der Waldwirtschaftsgenossenschaft.

Der Beschuß in den Fällen der Nummern 5, 7, 9, 11 und 14 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Niederschrift

(1) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Genossenschaftsversammlung mindestens einmal im Jahr — möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres — einzuberufen. Er muß sie außerdem einberufen, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung erfolgt schriftlich oder ortsüblich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.

(3) Über jede Sitzung der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschußfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

(1) Jedes Mitglied hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme je angefangene ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmengewicht. Gesamthand-eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die von der Genossenschaft gefaßten Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben.

(3) Die Genossenschaftsversammlung beschließt außer in den Fällen der Satzungsänderung und der Auflösung der Waldwirtschaftsgenossenschaft mit Stimmenmehrheit.

Über eine Änderung der Satzung beschließt die Genossenschaftsversammlung mit mehr als der Hälfte der Stimmen aller Mitglieder. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzungsänderung deswegen nicht beschließen, weil die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht anwesend ist, so kann innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einberufen werden, die über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden oder durch Volimacht vertretenen Mitglieder beschließt.

(4) Die Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen.

(5) Ist ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied Gegenstand der Beschußfassung oder handelt es sich um die Geltendmachung eines Rechtsanspruches oder um ein Verfahren gegen ein Mitglied, so ist dieses von der Abstimmung hierüber ausgeschlossen.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus Beisitzern.

(2) Das Amt des Vorstandes endet erstmalig am sodann nach Ablauf von je Jahren.

(3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmann zu wählen.

(4) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In Ausnahmefällen kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.

(5) In jedem Rechnungsjahr sind mindestens Vorstandssitzungen abzuhalten. Unabhängig hiervon ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder — darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende — anwesend sind. Der Vorstand ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn dies mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes der Beschußfassung in der Einladung ausdrücklich festgesetzt und die einwöchige Ladungsfrist eingehalten worden ist.

(7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Name des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden,
3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
4. die Tagesordnung,
5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben des Vorsitzenden und des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Genossenschaftsversammlung.

(2) Der Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Waldwirtschaftsgenossenschaft nach Maßgabe der Satzung und nach den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung von Geschäften beauftragen und sie entsprechend zur Vertretung der Waldwirtschaftsgenossenschaft bevollmächtigen.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Er hat darüber zu wachen, daß die satzungsmäßiger Aufgaben erfüllt werden,
2. Führung des Genossenschaftsverzeichnisses gem. § 8,
3. Bestellung eines Geschäftsführers (bei Bedarf),
4. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes,
5. Erstattung des Tätigkeitsberichtes und Rechnungslegung gegenüber der Genossenschaftsversammlung,
6. Abschluß von Verträgen, die die Waldwirtschaftsgenossenschaft mit nicht mehr als DM belasten,
7. Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von DM,
8. Einstellung und Vermittlung von Arbeitskräften.

§ 14

Genossenschaftsausschuß

(1) Die Genossenschaftsversammlung kann einen Genossenschaftsausschuß wählen. Diesem können Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zur Beschlusffassung zugewiesen werden. Der Ausschuß kann zur Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben des Vorstandes herangezogen werden.

(2) Der Genossenschaftsausschuß besteht aus drei Personen.

(3) Den Vorsitz im Genossenschaftsausschuß führt der Genossenschaftsvorsitzende.

§ 15

Geschäftsführung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand an den Geschäftsführer übergeben.

(2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann ihm ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

§ 16

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

(2) Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.

(3) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Genossenschaftsversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 17

Haushaltsplan

(1) Die Genossenschaftsversammlung setzt jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres den Haushaltsplan fest.

(2) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

(3) Der Vorstand kann für die Waldwirtschaftsgenossenschaft Verbindlichkeiten, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ohne vorherige Zustimmung der Genossenschaftsversammlung nur eingehen, wenn dies zur Abwendung erheblicher der Waldwirtschaftsgenossenschaft oder der Durchführung ihrer Aufgaben drohender Nachteile unbedingt notwendig ist. In diesem Fall hat er die nachträgliche Zustimmung alsbald einzuholen.

§ 18

Umlagen, Beiträge, Gebühren

(1) Die Waldwirtschaftsgenossenschaft finanziert ihre Aufgaben durch Umlagen, Beiträge, Gebühren sowie durch staatliche Beihilfen.

(2) Die Umlagen sind nach der Größe der zur Waldwirtschaftsgenossenschaft gehörenden Grundstücke zu bemessen. Sie können auch nach der Höhe des Holzeinschlags oder bemessen werden.

(3) Bemessungsgrundlage für die Beiträge sind:

1.
2.

(4) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind:

1.
2.

(5) Zu rückständigen Umlagen, Beiträgen und Gebühren kann ein Säumniszuschlag erhoben werden, dessen Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 19

Rechnungslegung, Entlastung

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und diese der Prüfstelle vorzulegen.

(2) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnungen mit dem Prüfungsbericht der Genossenschaftsversammlung zur Beschlusffassung über die Entlastung vor.

§ 20

Auflösung der Waldwirtschaftsgenossenschaft

Die Auflösung der Waldwirtschaftsgenossenschaft kann von der Genossenschaftsversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder, die zugleich

mehr als zwei Drittel der zusammengeschlossenen Flächen vertritt, beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die höhere Aufsichtsbehörde. Das Genossenschaftsvermögen fällt den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größen ihrer angeschlossenen Flächen, soweit die Genossenschaftsversammlung nicht etwas anderes beschließt, zu.

§ 21
Bekanntmachung

Sitzungsänderungen und die Auflösung der Waldwirtschaftsgenossenschaft sind in ortüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben und in
zu veröffentlichen.

§ 22
Aufsicht

Die Aufsicht über die Waldwirtschaftsgenossenschaft wird von der unteren Forstbehörde ausgeübt, soweit nicht im Landesforstgesetz eine andere Regelung getroffen ist. Höhere Aufsichtsbehörde ist die höhere Forstbehörde, oberste Aufsichtsbehörde der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 23
Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht in
Kreis

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in
am beschlossen.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 21 v. 1. 11. 1972**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Postkosten)

| | Seite | Seite |
|---|-------|-------|
| Allgemeine Verfügungen | | |
| Dienstkleidung für Kraftfahrer | 245 | |
| Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern | 245 | |
| Berichtigung der AV d. JM vom 26. September 1972 (4446 — IV B. 22) — JMBI. NW. S. 234 — betr.: Siebte Änderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die kleineren Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (Kl. AVO) | 248 | 252 |
| Bekanntmachungen | 249 | |
| Personalauskünfte | 249 | |
| Gesetzgebungsübersicht | 251 | |
| Rechtsprechung | | |
| Zivilrecht | | |
| 1. BGB §§ 858, 859; ZPO §§ 935, 940. — Ein durch verbotene Eigenmacht erlangter Besitz kann im Wege einer einstweiligen Verfügung entzogen werden. Der Grundsatz, durch eine solche Verfügung dürften keine endgültigen Verhältnisse geschaffen werden, steht nicht entgegen. OLG Köln vom 18. Februar 1972 — 15 W 16/72 | 251 | |
| 2. Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961; JWG § 48 a I Ziff. 6. — Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 ist auf alle Entscheidungen in Auslandsfällen, die deutsche Gerichte über die Person und das Vermögen eines Minderjährigen vom 17. September 1971 an treffen, anzuwenden. Eine vor dem 17. September 1971 von einem Landgericht ergangene Entscheidung kann im Rechtsbeschwerdeverfahren wegen der Nichtanwendung des Übereinkommens jedoch nicht aufgehoben werden. — Der Anhörung des Jugend- | | |
| amtes bedarf es auch in Fällen der Regelung der elterlichen Gewalt nach ausländischem Recht. Ihr Fehlen führt im Verfahren der weiteren Beschwerde regelmäßig zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. OLG Hamm vom 11. Februar 1972 — 15 W 56/72 | | 252 |
| Strafrecht | | |
| 1. BZRG § 60 III Nr. 1. — Unter „Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten“ i. S. des § 60 III Nr. 1 BZRG ist nicht nur eine Einzelstrafe, sondern auch eine Gesamtstrafe zu verstehen. OLG Hamm vom 15. September 1972 — 1 Ss 962/72 | 253 | |
| 2. BZRG § 60. — Voraussetzung der Übernahme einer Gefälschungsstrafe in das Zentralregister im Fall des § 60 II Nr. 1 BZRG wegen einer weiteren Eintragung ist, daß diese weitere Eintragung selbst übernommen wird. OLG Hamm vom 27. September 1972 — 4 Ss 911/72 | 254 | |
| 3. BRAO §§ 48, 49. — Als wichtiger Grund i. S. der § 48 II, § 49 II BRAO können nur solche Umstände angesehen werden, die ihrer Natur nach einer pflichtgemäßen Führung der Pflichtverteidigung entgegenstehen. — Weder ein Beschuß des örtlichen Anwaltsvereins, die Übernahme von Pflichtmandaten abzulehnen, noch das Fehlen einer kostendeckenden Vergütung für die als Pflichtverteidiger zu entfaltende Tätigkeit sind ein wichtiger Grund in diesem Sinne. OLG Düsseldorf vom 14. Januar 1972 — 2 Ws 21/72 | 254 | |
| 4. StVO a. F. §§ 3, 4, 15, 16; StVG § 24. — Ein Halteverbot mit dem Zusatz „Ausgenommen 2 Kfz des ... Konsulats“ war höchstens anfechtbar und damit so lange, als es nicht aufgehoben war, strafbewehrt. OLG Köln vom 8. Februar 1972 — Ss OWI 188/71 | | 255 |

— MBI. NW. 1972 S. 1966.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwerkezeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.